

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Änderung der Richtlinie zum Förderprogramm für Kulturermöglich:innen „Vorhang auf 2.0: Aufbruch aus der Pandemie“

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die geänderte Förderrichtlinie „Vorhang auf 2.0: Aufbruch aus der Pandemie“

Begründung:

In seiner Sitzung am 26.09.2022 hat der Kreistag des Landkreises Gießen die Richtlinie „Vorhang auf 2.0: Aufbruch aus der Pandemie“ beschlossen. Die Fortführung des Förderprogrammes wurde unter den Kunst- und Kulturschaffenden sehr positiv aufgenommen.

Die bisherigen Erfahrungen in der praktischen Umsetzung der Förderrichtlinie „Vorhang auf 2.0“ und der Dialog mit den Kunst- und Kulturschaffenden hat gezeigt, dass manche Ausführungen gegenüber der alten Richtlinie weniger praktikabel sind. Mit den nachfolgenden Änderungen der Richtlinie wird gewährleistet, dass auch unter „Vorhang Auf 2.0“ Kunst und Kultur in der bisherigen Qualität gefördert werden können.

- 1. Solokünstler werden mit 250,- Euro und Gruppen ab 2 Personen mit 500,- Euro gefördert.*

Erklärung: Durch die reduzierte Förderhöhe auf 250,- Euro pro Veranstaltung treten Kunstschafter vermehrt ohne musikalische Begleitung auf und verwenden stattdessen Playback, da die Veranstalter die entsprechend höheren Gagen von Gruppen nicht stemmen können. Hierdurch werden Begleitmusiker:innen von der Förderung faktisch ausgeschlossen. Für Musikgruppen bringt die Förderhöhe kaum noch eine finanzielle Unterstützung.

- 2. Erforderliche Nachweise müssen erst nach der Veranstaltung eingereicht werden und entscheiden über die Auszahlung.*

Erklärung: Die Förderrichtlinie ist für viele Kunstschafter und Veranstalter:innen ein wesentlicher Faktor bei der Überlegung, ob sich ein geplanter Auftritt oder eine geplante Veranstaltung tatsächlich finanziell lohnen könnte. Für Antragstellende ist daher in vielen Fällen eine Beantragung der Förderung und die Entscheidung über die prinzipielle Förderwürdigkeit im Vorfeld der Veranstaltung entscheidend, um Planungssicherheit zu erhalten.

3. *Veranstaltende und Kunstschaffende können gleichermaßen Anträge auf Förderung ein und derselben Veranstaltung stellen. Die Fördersumme für die auftretenden Kunstschaffenden wird den Veranstalter:innen allerdings von den Ausgaben abgezogen, um eine Doppelförderung zu vermeiden. Die Zahlung der Gage muss belegt werden.*

Erklärung: Derzeit werden Veranstaltende nur dann gefördert, wenn Kunstschaffende auftreten, die selbst nicht förderfähig sind, also nicht im Landkreis Gießen wohnhaft sind. Das widerspricht dem eigentlichen Bestreben, Veranstaltende und Kunstschaffende gleichermaßen zu fördern.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Wirtschaftsförderung,
Tourismus,
Klimaschutz

Organisationseinheit

Dr. Manfred Felske-Zech
Sachbearbeiter

Dr. Manfred Felske-Zech
Leiter der
Organisationseinheit

Anita Schneider
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____
vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung